OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604951/12/Py/THö

Datum:
Linz, 7. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des P.M., X, L., vertreten durch Dr. P.L. GesbR, X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. November 2021, GZ: VStV/921301480605/2021, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Oktober 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Fundstelle der übertretenen Verwaltungsvorschriften „BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020“ und der Strafsanktionsnorm „BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020“ zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.11.2021, GZ: VStV/921301480605/2021, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, sich am 16.07.2021 in L, X, als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt zu haben, dass der von ihm verwendete PKW, Kennzeichen: X, den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, da festgestellt worden sei, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet gewesen sei, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstanden sei. Es sei bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung von mehr als 12 dB(A), nämlich um 17 dB(A), festgestellt worden.

Der Bf habe dadurch die Vorschriften des § 102 Abs. 1 KFG 1967 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 KFG 1967 verletzt und es wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 12 Stunden) verhängt. Weiters wurde im Straferkenntnis dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag von 30 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seine ausgewiesenen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde. Begründet wurde diese im Wesentlichen mit der Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufgrund der Nicht-Aufnahme der beantragten Beweise (konkret die Einholung eines KFZ-technischen Sachverständigengutachtens) sowie mangelnde Würdigung des vorgelegten positiven Prüfgutachtens der Prüfstelle des Amts der Oö. Landesregierung vom 21.07.2021. Weiters gerügt wurde die mangelnde Beweiswürdigung der belangten Behörde, indem diese den festgestellten Sachverhalt einzig auf die dienstliche Wahrnehmung eines Organs der Straßenaufsicht stütze. Es wird vom Bf ebenfalls vorgebracht, dass die rechtliche Beurteilung durch die Behörde mangelhaft sei, da nur der Gesetzestext wiedergegeben worden sei und keine Subsumtion erfolgt sei, in welcher Hinsicht die vorgeworfene Überschreitung des zulässigen Lärmpegels einen Zustand außerhalb der Verkehrs- oder Betriebssicherheit darstelle. Der Bf bringt in seiner Eingabe zusätzlich vor, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffe, da er sich auf das positive Prüfgutachten der Prüfstelle des Amts der Oö. Landesregierung verlassen hätte können. Auch die verhängte Strafe entspreche nicht dem Schuld- und Unrechtsgehalt der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung, weil dem Bf ein noch offenes Verwaltungsstrafverfahren als Erschwerungsgrund gewertet worden sei. Der Bf beantragte, der Beschwerde Folge zu geben und das gegenständliche Strafverfahren einzustellen, in eventu die Verhängung einer milderen Strafe oder nur den Ausspruch einer Ermahnung.

I.3. Mit Schreiben vom 07.01.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs der den Verfahren zugrunde liegenden Verwaltungsübertretungen wurde am 25.10.2022 eine gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung in den den Bf betreffenden Beschwerdeverfahren zu LVwG-604949, LVwG-604950 und LVwG-604951, durchgeführt. An dieser Verhandlung haben der Bf mit seinem Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde als Parteien teilgenommen. Im Rahmen der Verhandlung wurde der Bf zu den Tatvorwürfen befragt. Dem Beschwerdeverfahren wurde Ing. H.W., Amt der Oö. Landesregierung, Verkehrsabteilung, als verkehrstechnischer Amtssachverständiger beigezogen. Dieser erstattete im Rahmen der mündlichen Verhandlung sein Gutachten. Als Zeuge wurde zum gegenständlichen Verfahren Insp. A.M., der die Lärmmessung am Fahrzeug bei der verfahrensgegenständlichen Kontrolle am 16.07.2021 durchführte, einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des PKWs Ford Focus mit dem behördlichen Kennzeichen X. Der Bf hat an diesem Fahrzeug Änderungen vorgenommen bzw. vornehmen lassen, konkret wurden ein Ersatz-Katalysator, ein Kegelluftfilter, ein Zusatzölkühler, ein Ladeluftkühler und andere Bremsschläuche montiert und Änderungen an der Auspuffanlage vorgenommen. Es wurden ein anderer Auspuff Mitteltopf, Auspuff Endtopf und ein anderes Auspuff Endrohr befestigt. Das Fahrzeug wurde mit diesen Umbauten von dem Ziviltechniker Dipl.-Ing- K. begutachtet und mit Gutachten vom 26.05.2021 bestätigt, dass das Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist und die Typisierung durch das Amt der Oö. Landesregierung erfolgen kann.

In der Folge wurde der genannte PKW mitsamt diesen Änderungen am 06.07.2021 einer § 56 KFG 1967 Kontrolle durch eine Prüfstelle des Amtes der Oö. Landesregierung unterzogen, wobei keine Nahfeldpegelmessung durchgeführt wurde. Es wurde dabei festgestellt, dass das Fahrzeug den Erfordernissen der Umwelt und der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht.

Am 16.07.2021 um 15:00 Uhr wurde der verfahrensgegenständliche PKW in L, X, einer Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Polizeiinspektion L unterzogen. Der Bf war zu diesem Zeitpunkt auch der Lenker des genannten PKWs.

Im Zuge der Kontrolle wurde am stehenden Fahrzeug bei einer Motordrehzahl von 3.750 U/min eine Nahfeldpegelmessung durchgeführt. Unter Verwendung des gültig geeichten Schallpegelmessers der Type X, Seriennummer x, wurde beim verfahrensgegenständlichen PKW bei einem genehmigten maximalen Nahfeldpegelwert von 86 dB(A) ein Wert von 103 dB(A) – sohin eine Überschreitung von 17 dB(A) – festgestellt und aufgrund von Gefahr im Verzug von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Kennzeichentafeln abgenommen.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2022.

Die Feststellungen zum Gutachten des Ziviltechnikers Dipl.-Ing. K. ergeben sich aus dem vom Bf vorgelegten Beiblatt zum Typenschein und die Feststellungen zur § 56 KFG 1967 Kontrolle durch die Prüfstelle des Amtes der Oö. Landesregierung, ergeben sich aus dem vom Bf vorgelegten Gutachten vom 06.07.2021.

Der verwendete Schallpegelmesser, Nr. x, war zum Verwendungszeitpunkt der gegenständlichen Messung am 16.07.2021 durch den Österreichischen Eichdienst geeicht. Das ergibt sich zweifelsfrei aus dem im Verwaltungsakt aufliegendem Eichschein x, der von 05.05.2021 bis zum 31.12.2023 gültig ist.

Die korrekte Durchführung der Nahfeldpegelmessung durch Insp. M. wurde von diesem durch die genaue Schilderung des konkreten Ablaufs der Messung (Protokoll Seite 7 f.) und das vorliegende Messprotokoll glaubhaft gemacht, das insgesamt sechs Werte aufweist, auf einer Seite 102,6 dB(A), 101,4 dB(A) und 100,7 dB(A), auf der anderen Seite 100,4 dB(A), 102,4 dB(A) und 101,9 dB(A), wobei der höchste Wert herangezogen wurde. Der einvernommene Zeuge war glaubwürdig und machte detaillierte und umfassende Angaben zu den einzuhaltenden Anforderungen bei einer Nahfeldpegelmessung und zur gegenständlichen Messung. Die Schilderung des Ablaufs durch ein geschultes und unter Wahrheitspflicht und Diensteid stehendes Straßenaufsichtsorgan der Landespolizeidirektion Oberösterreich waren glaubhaft und decken sich mit den dokumentierten Angaben aus dem Messprotokoll.

Zusammengefasst wurden bei der Messung zunächst die Umgebungsgeräusche gemessen, wobei die Messung einen Wert von 47 dB(A) für die Hintergrundgeräusche ergab und es erfolgte dann die eigentliche Messung des Nahfeldpegels. Das Mikrofon wurde in einem Abstand von 20 cm zur Bodenoberfläche, mit einer

Ausrichtung im Abstand von 50 cm zum Auspuff in einem Winkel von 45° platziert. Dann erfolgten insgesamt 3 Messungen bei einer Motordrehzahl von 3.750 U/min. Dieser Vorgang wurde, da es sich bei dem Fahrzeug um eine Duplexanlage mit einem Auspuff links und rechts handelt, auf der anderen Seite wiederholt. Es wurde über die Messwerte ein Messprotokoll angefertigt.

Die korrekte Durchführung der Messung wurde nach den Schilderungen des Messorgans auch vom Amtssachverständigen bestätigt (Protokoll Seite 9). Der Amtssachverständige führte zum Ablauf der Messung weiter aus, dass bei der Messung auch richtigerweise bei Erreichen der Drehzahl der Fuß vom Gas genommen wurde. Es gab insgesamt für das erkennende Gericht keinen Anhaltspunkt, das Ergebnis der Nahfeldpegelmessung in Zweifel zu ziehen. Der Messwert von 103 dB(A) vom 16.07.2021 konnte daher dem Sachverhalt zugrunde gelegt werden.

Der vom Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung aufgezeigte Widerspruch zwischen den positiven Überprüfungen gemäß § 56 KFG 1967 durch das Amt der Oö. Landesregierung vom 06.07.2021 und vom 21.07.2021 einerseits und dem Messprotokoll vom 16.07.2021 andererseits, ist nur ein scheinbarer. Wie der Amtssachverständige zutreffend ausgeführt hat, besitzt das Prüfgutachten nur eine Aussagekraft für den jeweiligen Moment der Prüfung – aus diesem kann also nicht abgeleitet werden, dass es im Zeitraum zwischen den beiden Prüfgutachten zu keinen Veränderungen am Fahrzeug gekommen ist. Der Amtssachverständige hat hierzu schlüssig ausgeführt, dass – selbst ohne mechanische Veränderungen am Fahrzeug – alleine durch Manipulationen der Software, solche Unterschiede bei der Lärmentwicklung des Fahrzeuges hervorgerufen werden können.

Aufgrund der dargestellten Erläuterungen des Amtssachverständigen steht – trotz gegenteiligen Vorbringens des Bf – fest, dass es nach bzw. vor der Überprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung am 06.07.2021 und am 21.07.2021 zu Veränderungen am gegenständlichen PKW gekommen ist. Welche Veränderungen konkret vorgenommen wurden, ist aus rechtlicher Sicht und im Hinblick auf die getroffenen Feststellungen unerheblich.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dazu erwogen:

III.1. Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 2 1. Satz KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Gemäß § 8 Abs. 1a Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) darf der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines stehenden Kraftfahrzeuges im Nahfeld (Nahfeldpegel) [...] den bei der Genehmigung des Fahrzeuges oder seiner Type hiefür bestimmten Wert um nicht mehr als 3 dB(A) übersteigen.

Gemäß der Anlage zur Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) Punkt 8.1 stellt ein Stand- und/oder Fahrgeräusch um mehr als 3 dB(A) über dem zulässigen Wert im Nahfeldpegel gemessen einen schweren Mangel iSd § 10 Abs. 2 Z 3 PBStV und ein Stand- und/oder Fahrgeräusch um mehr als 12 dB(A) über dem genehmigten Wert im Nahfeldpegel gemessen einen Mangel mit Gefahr im Verzug iSd § 10 Abs. 2 Z 4 PBStV dar.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

III.2. Gemäß § 4 Abs. 2 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb kein übermäßiger Lärm entsteht. Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf ein Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusch eines stehenden Fahrzeugs darf gemäß § 8 Abs. 1a KDV den bei der Genehmigung des Fahrzeugs oder seiner Type hiefür bestimmten Wert um nicht mehr als 3 dB(A) übersteigen.

Bei der Kontrolle am 16.07.2021 hat die Messung des Nahfeldpegels des vom Bf gelenkten Fahrzeuges einen Wert von 103 dB(A) ergeben und überschritt damit den genehmigten Wert von 86 dB(A) um 17 dB(A).

Bei dem im Zuge der Amtshandlug verwendeten Lärmmessgerät handelte es sich um ein eichpflichtiges Gerät. Ein damit gewonnenes Ergebnis darf nur dann einer Bestrafung zugrunde gelegt werden, wenn die Behörde aufgrund eines Eichscheins bzw. aufgrund einer eichamtlichen Bestätigung feststellen kann, dass das Gerät zum Verwendungszeitpunkt geeicht bzw. fristgerecht und erfolgreich nachgeeicht war (vgl. VwGH 04.10.2000, 2000/11/0054; 18.11.2011, 2008/02/0334;

31.03.2016, Ro 2014/07/0022). Da durch den von der belangten Behörde vorgelegten Eichschein eindeutig feststeht, dass das während der Amtshandlung verwendete Lärmmessgerät geeicht war und auch die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen vom Amtssachverständigen bestätigt wurden, ist die Verwertung des Messergebnisses im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens zulässig.

Der Bf hat daher in objektiver Hinsicht gegen die Bestimmungen des § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG verstoßen.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der vorgeworfenen Übertretung nach § 102 Abs. 1 KFG um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (vgl. VwGH 12.09.1977, 315/77; 13.02.1985, 84/03/0125). Der Bf hat damit im Verwaltungsstrafverfahren zu seiner Entlastung glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbilds kein Verschulden trifft.

Wenn der Bf damit argumentiert, dass er eine entsprechende kraftfahrtechnische Überprüfung des Fahrzeugs am 06.07.2021 beim Amt der Oö. Landesregierung hat durchführen lassen, so ist ihm entgegenzuhalten, dass diese Überprüfung zum Tatzeitpunkt bereits 10 Tage zurücklag und im Zuge dieser Überprüfung keine Nahfeldpegelmessung durchgeführt wurde.

Zuzugestehen ist dem Bf, dass das gegenständliche Fahrzeug am 21.07.2021 den kraftfahrtechnischen Vorschriften des KFG auch hinsichtlich Lärmemission entsprochen hat (siehe Aussage des Amtssachverständigen, Protokoll Seite 10). Die Tatsache, dass bei der verfahrensgegenständlichen Polizeikontrolle ein weit zu hoher Nahfeldpegel mittels einer technisch nicht zu beanstandenden Messung festgestellt wurde, zeigt aber, dass es – im Vergleich zum Zeitpunkt der amtlichen kraftfahrtechnischen Überprüfung – Veränderungen am Fahrzeug gegeben haben muss.

Dass die Überschreitung des zulässigen Nahfeldpegels auf ein (spontanes) Gebrechen zurückzuführen war, hat der Bf nicht behauptet und liegen auch keinerlei Beweisergebnis in diese Richtung vor. Festzuhalten ist jedoch, dass die Überschreitung des Nahfeldpegels nicht bloß geringfügig, sondern so erheblich war (17 dB(A)), dass der Mangel – nach Maßstab des Mängelkatalogs der PBStV – sogar als „Gefahr in Verzug“ einzustufen war. Es ist daher für das erkennende

Gericht nicht plausibel, dass für den Bf, der das Fahrzeug gut kennt und auch sonst versiert im Umgang mit Kraftfahrzeugen ist, diese erhebliche Abweichung von der Norm nicht wahrnehmbar war.

Vor diesem Hintergrund ist es dem Bf im Rahmen des Beweisverfahrens nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Übertretung der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Daher ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Bf sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist

Es sind keine straferschwerenden Gründe iSd § 19 iVm §§ 32 bis 35 StGB bei der Tatbegehung verwirklicht worden. Strafmildernd wirkt sich die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf aus. Es liegt vor dem Hintergrund der Schutzzwecke des § 102 Abs. 1 KFG 1967 und § 4 Abs. 2 KFG 1967 der Verkehrssicherheit und der Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen, zu denen auch übermäßiger Lärm zählt, eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter durch das Verhalten des Bf vor. Dies insbesondere deshalb, da die Überschreitung des zulässigen Nahfeldpegels so massiv war, dass nach Maßstab des Mängelkatalogs der PBStV der Mangel sogar als „Gefahr in Verzug“ einzustufen war. Mangels anderer Angaben des Bf sind die von der belangten Behörde angenommenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse (monatliches Einkommen 2.000 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten) der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Die verhängte Geldstrafe von 300 Euro erscheint in Anbetracht des Unrechtsgehaltes der Tatbegehung als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der Einhaltung der von ihm übertretenen Rechtsnormen vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe im verhängten Ausmaß erforderlich, um auch die Allgemeinheit auf die Wichtigkeit der Regelung des § 4 abs. 2 KFG 1967 und § 102 Abs. 1 KFG 1967 hinzuweisen. Anzumerken ist, dass die Strafe mit weniger als 10% der möglichen Höchststrafe im unteren Bereich des Strafrahmens angesetzt wurde.

V. Kostenbeitrag:

Da der Beschwerde keine Folge gegeben werden konnte, ist gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, es handelt sich vielmehr um ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny